

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Flugschule Westfalen
Herrn Udo Wilhelm
Am Bach 1a
33829 Borgholzhausen

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
Antrag vom 25.02.2016

Mein Zeichen
67.1-15.11.01-FlugschuleWestfalen

Datum
19.05.2016

Antrag auf Verlängerung der Außenstart und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegler gem. §25 Abs. 1 LuftVG „Wildhang“, 32805 Horn-Bad Meinberg

**Fachbereich
Umwelt u. Energie**

**Fachgebiet 670
Landschaft,
Naturhaushalt
Frau von der Lippe**

Zimmer 635
fon 05231/62-6350
fax 05231/630117045
b.vonderlippe@kreis-lippe.de

**I.
Befreiungsbescheid**



Hinweis: Die Fundstellen der Rechtsvorschriften sind am Ende des Bescheides genannt

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

der Deutsche Hängegleiterverband hat mich am 05.04.2016 aufgefordert, zu obigem Vorhaben Stellung zu nehmen. Da sich die Fläche im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 10 Horn-Bad Meinberg /Schlangen Ost befindet, ist eine Befreiung von den Auflagen des Landschaftsplanes erforderlich.

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für die obige Nutzung die naturschutzrechtliche Befreiung von den folgenden Verboten des Landschaftsplanes Horn-Bad Meinberg /Schlangen Ost", im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 "Egge-Gebiet und Lipper Bergland mit Bielefelder Osning, Paderborner Hochfläche und Hellwegbörden"

- sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können. (Gliederungs-Nr. 2.2-1 III k))

Nebenbestimmungen:

Die Befreiung ergeht unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen:

1. Die Befreiung wird unbefristet erteilt. Die untere Landschaftsbehörde behält sich jedoch ein Widerrufsrecht für den Fall vor, das sich durch Ihre Tätigkeiten nachträglich negative Tatbestände für Natur und Landschaft ergeben, die einen Widerruf rechtfertigen.

Seite 1/4

Sparkasse Paderborn-Detmold
BLZ 476 501 30
Konto 18
BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 476501300000000018

Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Konto 10 73
BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 482501100000001073

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold
BLZ 472 601 21
Konto 106 688 800 0
BIC: DGPBDE33MDTM
IBAN: DE59 472601211066888000



Lippeservice

2. Bestandteil dieser Genehmigung ist die Anlagenkarte im Maßstab 1:2000. Die Flächen, auf denen die Übung durchgeführt werden kann, sind farbig gekennzeichnet.
3. Starts und Landungen dürfen nur innerhalb der unter 2. gekennzeichneten Flächen erfolgen
4. Veränderungen jedweder Art der jetzigen Geländestruktur, auch außerhalb des „Wildhangs“ dürfen nicht erfolgen.
5. Die Errichtung von baulichen Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen, darf nicht erfolgen.
6. Evtl. auftretender Fahrzeugverkehr darf nur auf öffentlichen und dem allgemeinen Straßenverkehr gewidmeten Straßen und Wegen erfolgen. Auch das Parken darf nur auf entsprechend ausgewiesenen Flächen erfolgen, d.h. im Bereich der freien Landschaft, auch in der Nähe der Übungswiese, dürfen Fahrzeuge nicht abgestellt werden.
7. Als Ausnahme wird Ihnen gestattet, während der Übungsveranstaltungen mit einem Fahrzeug, in dem sie das notwendige Material für die Übungen mitführen, den Weg zum Übungsgelände zu benutzen und das Fahrzeug während der Übungszeit dort zu parken.
8. Dieser Bescheid ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass er erst Wirksamkeit erlangt mit der Erteilung der beantragten Genehmigung durch den Hängegleiterverband. Das bedeutet, dass die mit diesem Bescheid erteilte naturschutzrechtliche Befreiung erst dann gilt, wenn die Genehmigung für Ihr Veranstaltung entsprechend den vorgelegten und diesem Bescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen erteilt worden ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG).
9. Der Bescheid hat auch nur im Zusammenhang mit dem Bescheid des Hängegleiterverbandes Gültigkeit. Sollte dieser zurückgenommen werden, erlischt auch die Befreiung der unteren Landschaftsbehörde von den Auflagen des Landschaftsplanes Nr. 10.
10. Dieser Bescheid gilt auch für und gegen den/die Rechtsnachfolger/in.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32766 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Begründung:

Mit Antrag vom 25.02.2016 haben Sie die Erteilung einer Genehmigung für die o.g. Nutzung beantragt. Da die in Anspruch zu nehmenden Flächen in einem durch den Landschaftsplan Nr. 10 „Horn-Bad Meinberg/Schlagen Ost“ festgesetzten Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegen, ist neben der Genehmigung durch den Hängegleiterverband auch eine naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich, denn in Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s.o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Allerdings kann in berechtigten Einzelfällen eine Befreiung von diesem Verbot erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Befreiung kann nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen vor. Bei Berücksichtigung der aufgegebenen Nebenbestimmungen, die in erster Linie der Umsetzung des sog. Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG dienen, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG so weit reduziert werden, dass dem Vorhaben nach Abwägung Ihrer Interessen mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt werden kann.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen sind (§ 13 BNatSchG). Ihr Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar; von daher ist die Eingriffsregelung anzuwenden.

Durch die Umsetzung der o.g. Nebenbestimmungen kommen Sie den gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung nach.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die aufschiebende Bedingung war aufzunehmen, weil diese Befreiung ausschließlich die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf Natur und Landschaft betrachtet. Im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung sind jedoch noch weitere Belange zu prüfen. Auch wäre ohne die Erteilung der weiteren notwendigen Genehmigungen die naturschutzrechtliche Befreiung sinnlos. Ein Anspruch auf Erteilung weiterer notwendiger Genehmigungen kann aus diesem Befreiungsbescheid nicht abgeleitet werden.

II. Kostenentscheidung

Rechtsgrundlagen:

Für diese Amtshandlung ist gemäß §§ 1, 2, 9 u. 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23.08.1999 (GV NRW. S. 524) in der z. Zt. gültigen Fassung i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) vom 03.07.2001 (GV NRW. S. 262) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Gebühr zu erheben.

Ermittlung der Gebühr nach dem Allgemeinen Gebührentarif:

Die Gebühr für die Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beträgt nach dem in der Tarifstelle 15 b.8.1 AVerwGebO vorgegebenen Rahmensatz 30 bis 5.000 €.

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr gemäß § 9 GebG NW in Verbindung mit der Tarifstelle 15 b 8.1 der AVerwGebO im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der im Einzelfall mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand.

Die Gebühr für die Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz wird hiermit auf 50 € festgesetzt.

Außerdem sind gem. § 10 GebG NRW i. V. m. den Inhalten der AVerwGebO NRW folgende Auslagen entstanden:

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe unter Angabe des Kassenzeichens

2144.001698.4 / 2144

auf eines der nebenstehenden Konten der Kreiskasse Lippe zu entrichten.

Hinweis:

Die Befreiung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Belehrung über den Rechtsbehelf :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG vom 7.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Soweit Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr erhoben wird, hat diese gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr. Das Verwaltungsgericht in 32432 Minden, Königswall 8, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweis zur elektronischen Form:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



von der Lippe

Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften:

- | | |
|--|---|
| BNatSchG | - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) |
| LG | - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)
Vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) |
| VwVfG | - Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
Vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) |
| Landschaftsplan Nr. 10
„Horn-Bad Meinberg/
Schlangen-Ost“ | - Satzung des Kreises Lippe, bekanntgemacht am
10.10.1997 im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden (KrBl. Lippe Nr. 41, S. 688) |

jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung.